

Reglement über den Zertifikatskurs „Gender, Jus- tice, Globalisation“

4.10.2010

Die Philosophisch-historische Fakultät und Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, die gemeinsam mit dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung die Graduate School Gender Studies tragen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) und auf Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (Weiterbildungsreglement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet den Zertifikatskurs *Gender, Justice, Globalisation*, der von der Graduate School Gender Studies der Universität Bern angeboten wird.

² Es hat die Erteilung des universitären Zertifikats „Certificate of Advanced Studies in Gender, Justice, Globalisation, CAS GJG, der Universität Bern“ mit den dafür erforderlichen Voraussetzungen und die Organisation des Zertifikatskurses zum Gegenstand.

Trägerschaft

Art. 2 ¹ Der Zertifikatskurs wird unter der gemeinsamen Verantwortung der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung durch die Graduate School Gender Studies der Universität Bern durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Für die Gestaltung des Weiterbildungsprogramms kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.

² Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung gemäss Artikel 68 Absatz 2 Buchstaben j und k UniSt.

2. Adressatinnen und Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur des Curriculums

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Der Zertifikatskurs richtet sich an Personen, die in nationalen und internationalen NGOs, in Regierungseinrichtungen, in Medien, und in der Forschung arbeiten. Sie beschäftigen sich mit Fragen

und Problemen der interkulturellen Zusammenarbeit und ökonomischer Ungleichheit sowie mit Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und reflektieren dabei unterschiedliche Massstabebenen. Sie sind mit den Herausforderungen der internationalen Zusammenarbeit und der Sicherung von Menschenrechten konfrontiert und sind insbesondere an der Geschlechterperspektive in diesen Kontexten interessiert. Eine gendersensitive Perspektive ist für ihre Arbeit von Bedeutung.

Ziele (Kompetenzziele)

Art. 5 ¹ Die Teilnehmenden werden in aktuelle Debatten der Gender Studies, in die Probleme und Herausforderungen der Durchsetzung internationalen Rechts und in Globalisierungstheorien eingeführt. Im Zentrum des Interesses stehen die kritische Reflexion der Genderdimension in einer Vielzahl relevanter Arbeits- und Forschungsbereiche.

Kompetenzziele:

Absolventinnen und Absolventen

- a setzen sich mit Genderkonzepten aus unterschiedlichen Denktraditionen auseinander.
- b können selbständig Genderanalysen durchführen.
- c erlernen Methoden des Gendermainstreamings (Gleichstellungspolitik) und ihre Anwendung in verschiedenen Themenfeldern.
- d verwenden gendersensible Instrumente in Projektplanung, Implementierung und Evaluation.
- e eignen sich Kenntnisse über internationale Normen und das Regelwerk der Vereinten Nationen zur Durchsetzung von geschlechtergerechter Politik an.

Umfang, Inhalt, Aufbau

Art. 6 ¹ Der Zertifikatskurs ist modular strukturiert und wird in Modulen verteilt über ein Jahr angeboten. Er kann auch als Blockveranstaltung angeboten werden. Das Kursangebot umfasst 15 ECTS-Punkte, was ca. 450 Arbeitsstunden entspricht (Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitung, Synthesepapiere).

² Das Studium umfasst neben einem Rahmenprogramm (Einführung, Abschluss und Evaluation im Umfang von 0.5 ECTS-Punkten) sieben Module; pro Modul werden 2 ECTS-Punkte vergeben. Im Rahmen von Modul 6 ist eine Exkursion mit 0.5 ECTS-Punkten zwingend:

- Modul 1 Theorising Gender, Justice and Globalisation
- Modul 2 The Gendered Impacts of Economic Globalisation
- Modul 3 Gender, Poverty and Rural Livelihoods
- Modul 4 Gender Dynamics of Urban Development: Needs, Vulnerabilities and Opportunities
- Modul 5 Gender, Human Rights and Governance
- Modul 6 Conflict, Violence and Displacement: Gender Questions of Humanitarian Aid and Peace Building
- Modul 7 Negotiating Gender and Cultural Differences in Contemporary Societies

³ Die Module können auch einzeln besucht werden.

⁴ Das CAS wird in englischer Sprache durchgeführt.

Studienplan	Art. 7 Der Studienplan wird von der Studienleitung erarbeitet und von der Programmleitung genehmigt.
Lehrkörper	Art. 8 Für die Durchführung werden Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern sowie qualifizierte inländische und ausländische Experten und Expertinnen aus der Forschung und Praxis beigezogen.
Didaktische Prinzipien	<p>Art. 9 ¹ Die Veranstaltungen berücksichtigen so weit wie möglich in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr-Lern-Prozess ein.</p> <p>² Neben der Erläuterung und Diskussion theoretisch relevanter Konzepte steht die Weitergabe praxisorientierten Wissens und Könnens im Vordergrund. In den Veranstaltungen wird Raum für Reflexion, Diskussionen theoretischer, methodischer und inhaltlicher Fragen sowie für Fragen des Praxistransfers und zum Austausch geschaffen.</p> <p>³ Im einzelnen Modul sind vier Elemente aufeinander abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Systematisches Vermitteln von Wissen b Analysieren von Problemlagen und Diskussion möglicher Lösungen c Reflexion der eigenen Praxis und des Transfers von Wissen aus der Theorie in die Praxis und umgekehrt d Methodische Umsetzung in den eigenen Berufsalltag
Evaluation	Art. 10 Das Weiterbildungsprogramm wird laufend systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Studienleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.
3. Zulassung	
Voraussetzungen	<p>Art. 11 ¹ Zugelassen werden Personen mit einem Hochschulabschluss oder Äquivalent sowie beruflicher, mehrjähriger Beschäftigung mit den im Weiterbildungsprogramm fokussierten Themen und Fragen.</p> <p>² Weitere Personen insbesondere mit qualifizierter praktischer Erfahrung können ausnahmsweise sur dossier zugelassen werden.</p> <p>³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen des Studiengangs teilnehmen wollen, können zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 11 erfüllen und freie Plätze vorhanden sind.</p> <p>⁴ Über die Zulassung entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung aufgrund des eingereichten Bewerbungsdossiers.</p>
Teilnehmendenzahl	Art. 12 ¹ Das Weiterbildungsprogramm wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung des

Studienganges gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken.

² Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung oder Studienleitung gemäss Art. 11 Abs. 4.

³ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

4. Leistungskontrollen und Zertifizierung

Obligatorische Elemente

Art. 13 ¹ Im Studienplan werden die für alle Teilnehmenden obligatorischen Veranstaltungen festgehalten.

² Absenzen von mehr als 10 % müssen grundsätzlich auf eigene Kosten kompensiert werden. Über Kompensation und Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

Leistungskontrollen und -bewertung

Art. 14 ¹ Die Leistungskontrollen erfolgen modulbezogen. Es werden begleitete Lernreflexionen durchgeführt und die Lernaktivität pro Modul bewertet. Die Teilnehmenden verfassen zusätzlich mindestens drei Synthesepapiere.

² Alle Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Welche Anforderungen für eine genügende Leistung in einem spezifischen Modul erfüllt sein müssen, regelt der Studienplan.

³ Die Studienleitung legt Richtlinien für die Form der Synthesepapiere fest. Die Programmleitung genehmigt diese.

⁴ Als „nicht bestanden“ bewertete Synthesepapiere können einmal verbessert werden.

⁵ Die Leistungskontrollen werden von der Leiterin oder dem Leiter des entsprechenden Moduls oder anderen Expertinnen oder Experten bewertet.

⁶ Die potentiellen Expertinnen oder Experten werden von der Programmleitung bestimmt.

⁷ Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt eine Leistungskontrolle als nicht bestanden.

Zertifizierung

Art. 15 ¹ Die Programmleitung entscheidet aufgrund der Leistungskontrollen über das Bestehen.

² Das Zertifikat wird erteilt, wenn Veranstaltungen gemäss Studienplan im Umfang von mindestens 13 ECTS-Punkten besucht und alle Leistungskontrollen mit „bestanden“ bewertet wurden.

Zertifikat

Art. 16 ¹ Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird ein „Certificate of Advanced Studien in Gender, Justice, Globalisation, Universität Bern“ (CAS GJG Unibe) ausgestellt, das vom Präsi-

dentem oder von der Präsidentin der Leitung Graduate School Gender Studies und den beiden Dekaninnen/Dekanen der Trägerhochschulfakultäten unterzeichnet ist.

² Das Diploma-Supplement gibt Aufschluss über die Qualifikationen, den Inhalt und Umfang der Studienleistungen.

³ Das Zertifikat berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder dem Doktorat an der Universität Bern.

Status

Art. 17 Die Weiterbildungsstudierenden werden an der Universität Bern registriert.

5. Kursgeld

Teilnehmerbeiträge

Art. 18 ¹ Die Studienleitung setzt die Kursgelder für den Weiterbildungsstudiengang kostendeckend und marktgerecht im Rahmen von 8.500 CHF bis 10.500 CHF fest. Im Kursgeld enthalten sind sämtliche Anmelde- und Prüfungsgebühren.

² Für einzelne Module werden zwischen 1.200 CHF und 1.800 CHF verrechnet. Die Programmleitung entscheidet, ob einzelne Module von Interessierten besucht werden können.

³ Die Beiträge der Teilnehmenden sind einmalig im Voraus oder nach Rücksprache mit der Studienleitung in Raten zu bezahlen.

⁴ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss oder bei Abbruch des Weiterbildungsstudienganges wird das Kursgeld in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits eingezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von 200 CHF in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 19 ¹ Die Programmleitung wird durch die Programmkommission Nachdiplom der Graduate School Gender Studies ausgeübt.

² Die Programmkommission Nachdiplom der Graduate School Gender Studies ist eine interdisziplinäre und interfakultäre Kommission. Sie ist für die strategische Leitung des Weiterbildungsstudienganges verantwortlich.

³ Die Zusammensetzung der Programmkommission Nachdiplom der Graduate School Gender Studies wird im Organisationsreglement der Graduate School Gender Studies geregelt. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Philosophisch-historischen und Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät, die auch Mitglied der Leitung Graduate School Gender Studies sein können, einer Vertretung der Direktion des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung, der Geschäftsleitung des Interdisziplinären

Zentrums für Geschlechterforschung in der Funktion der Studienleitung, sowie weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität Bern mit ausgewiesener Kompetenz in Genderforschung und weiteren externen Expertinnen und Experten zusammen. Die Programmkoordination der Graduate School Gender Studies nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Programmleitung teil.

⁴ Die Programmkommission Nachdiplom der Graduate School Gender Studies konstituiert sich selbst.

⁵ Die Wahl der Mitglieder der Programmkommission Nachdiplom der Graduate School Gender Studies erfolgt gemäss dem Organisationsreglement der Graduate School Gender Studies.

⁶ Die Programmkommission der Graduate School Gender Studies hat die akademische Verantwortung und folgende Aufgaben:

- a Genehmigung des konkreten Studienplans und des Studienprogramms
- b Entscheidung über die Zulassung zum Programm
- c Genehmigung der von der Studienleitung erlassenen Richtlinien für die Abfassung und Bewertung der Synthesepapiere
- d Verabschiedung des Programmbudgets, der Jahresrechnung, der Jahresplanung und des Tätigkeitsberichts zu Handen der Leitung Graduate School Gender Studies der Universität Bern
- e Festsetzung der Kursgebühren auf Vorschlag der Studienleitung
- f Genehmigung der Vorschläge der Studienleitung für die Lehrpersonen sowie weitere Beteiligte
- g Genehmigung der Leistungsscheine
- h Verantwortung für die Qualitätssicherung und das Reporting
- i Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms
- j Entscheid über eine anzustrebende Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- k Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen
- l weitere, durch die Leitung Graduate School Gender Studies der Universität Bern übertragene Aufgaben.

Studienleitung

Art. 20 ¹ Die Geschäftsleitung des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung übernimmt die Studienleitung.

² Die Studienleitung ist für die operative Leitung des Programms verantwortlich und teilt sich die administrativen Aufgaben mit der Programmkoordination der Graduate School Gender Studies. Sie hat folgende Aufgaben:

- a Führen des Sekretariats, Einberufung der Sitzungen der Programmkommission und Erstellen der Sitzungsprotokolle
- b Vorbereiten der Geschäfte der Programmkommission Nachdiplom der Graduate School Gender Studies
- c Betreuung der Homepage
- d Durchführung der Ausschreibungen
- e Evaluation und Beratung der Teilnehmenden
- f Planung und Durchführung des Programms
- g Auswahl und Betreuung der Lehrpersonen sowie weiterer

Beteiligter

- h* Verwaltung der Leistungsscheine
- i* Durchführung der Programmevaluation und regelmässiges Reporting an die Programmkommission Nachdiplom der Graduate School Gender Studies
- j* Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Programms und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu Handen der Programmleitung
- k* Rechnungsführung: Erarbeitung der Budgets, Erstellen der Jahresrechnung
- l* Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit
- m* weitere, durch die Programmkommission Nachdiplom der Graduate School Gender Studies übertragene Aufgaben.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 21 ¹ Alle Verfügungen, die diesen Weiterbildungsstudiengang betreffen, werden von den zuständigen Organen einer der beteiligten Fakultäten erlassen.

² Diese Verfügungen der zuständigen Organe gemäss Abs. 1 können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

³ Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis bei dem zuständigen Organ gemäss Abs. 1 eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

⁴ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2010 in Kraft.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

4. Oktober 2010

Der Dekan:

Prof. Dr. Roland Seiler

20. September 2010

Von der Philosophisch-historischen Fakultät beschlossen:

Der Dekan:

Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

12. Oktober 2010

Vom Senat genehmigt:

Der Rektor:

Prof. Dr. Urs Würgler